

P O L I T I S C H E G E M E I N D E O B E R G L A T T

Reglement

über

Verlustscheine

vom Gemeinderat festgesetzt am:
23. März 1999

A. Zielsetzung und Zweck des Reglements

Art. 1

1 Ziele

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Verlustscheine der politischen Gemeinde Oberglatt, ohne Steuern und ohne Fürsorgeabteilung mit folgender Zielsetzung:
- Minimierung der Verluste der Gemeinde
 - klare Vorgabe für das Vorgehen der Verwaltung
 - Regelung der Kompetenzen von Verwaltung, Ressortchef und Gemeinderat
 - Setzung von Fristen im Verfahrensablauf

Art. 2

2 Zweck

- 2.1 Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten des mit der Verwaltung beauftragten Gemeindepersonals und der Behörden.

B. Bearbeitung Verlostscheine

Art. 3

3 Verlostscheine

- 3.1 Die Schuldner werden frühestens 42 Tage nach Verfall der Zahlungsfrist der Rechnung betrieben. Verlostscheine infolge Pfändung werden der Gemeindeverwaltung vom Betreibungsamt nach einer erfolglosen Betreibung ausgestellt. Diese treffen frühestens zwei Monate bzw. ca. dreizehn Monate (Ablauf des Lohnpfändungsjahres) nach Einreichung der Betreibung ein.

Verlostscheine infolge Konkurs werden vom Konkursamt nach Schluss des Verfahrens ausgestellt. Eine neue Betreibung kann aber nur eingeleitet werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist.

Die nach dem 1. Januar 1997 ausgestellten Verlostscheine verjähren 20 Jahre nach Ausstellung. Gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt die Forderung spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges.

Gemeinde

8154 Oberglatt

Finanzabteilung

3.2 Unterteilung Verlustscheine

Die Urkunden werden in der Finanzabteilung unterteilt in

- a) Verlustscheine mit Ergebnis, d.h. mit teilweiser Rückzahlung der Schuld
- b) Verlustscheine ohne Betreuungserfolg
- c) Verlustscheine infolge Konkurs.

Art. 4

4 Arbeitsablauf / Ablage

4.1 Verlustscheine mit Teilerfolg

Bei Verlustscheinen, bei welchen durch Betreuung ein Teil der Schuld (z.B. durch Lohnpfändung) eingefordert werden konnte, besteht eine Chance, die ausstehenden Beträge vollständig zu erhalten.

- Die Finanzabteilung leitet bei einem erstmals erhaltenen Verlustschein die Fortsetzung der Betreuung innert 6 Monaten ein. Erhält man darauf einen weiteren neuen Verlustschein mit geringerem Betrag, muss die Betreuung neu eingeleitet werden.

⑤ Ablage in Ordner „Verlustscheine nicht abgeschrieben“

4.2 Verlustscheine ohne Teilerfolg

Bei Verlustscheinen, bei welchen durch Betreuung kein Betrag eingefordert werden konnte, wird der Verlust abgeschrieben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Gemeindeordnung. Die Aussicht auf zukünftige Bezahlung ist gering.

- Die abgeschriebenen Verlustscheine über Fr. 300.-- werden einmal jährlich überwacht. Eine Anfrage an das Steueramt des Wohnsitzes über Einkommen und Vermögen entscheidet über das weitere Vorgehen. Eventuelle Anfrage an das Betreibungsamt des neuen Wohnortes (Verlustschein-Kopie als Interessennachweis beilegen).

⑤ Ablage in Ordner: „Verlustscheine abgeschrieben“

- Die abgeschriebenen Verlustscheine unter Fr. 300.-- werden definitiv abgelegt.
- Bei ausgewanderten oder verstorbenen Schuldnern wird der Verlustschein definitiv abgelegt.
- Die abgeschriebenen Verlustscheine von Schuldnern, welche nach unbekannt verzogen und nicht wieder auffindbar sind, werden nach drei Jahren definitiv abgelegt. Zuvor wird bei der Heimatgemeinde um Benachrichtigung gebeten, wenn der Heimatschein vom Schuldner aus dem Depot bestellt wird.
- Die abgeschriebenen Verlustscheine, bei welchen nach zehn Jahren noch kein Betreuungserfolg eingetreten ist, werden definitiv abgelegt.

Gemeinde

8154 Oberglatt

Finanzabteilung

- Verjährte Verlustscheine werden definitiv abgelegt.
 - ⑤ Ablage in Ordner: „Verlustscheine definitiv abgeschrieben“
- 4.3 Die definitiv abgeschriebenen Verlustscheine werden nie wieder bearbeitet. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist mit keiner Einnahme zu rechnen oder der Aufwand rechtfertigt den Ertrag nicht.

C. Organe, Zuständigkeiten und Inkraftsetzung

Art. 5

5 Verwaltung / Personal

- 5.1 Für die Verwaltung ist die Finanzverwaltung zuständig. Deren Aufgaben sind im Stellenbeschrieb aufgelistet.

Art. 6

6 Finanzbefugnisse

- 6.1 Für die Abschreibungsentscheide sind die Ressortvorstände, der Finanzvorstand, der Gemeindeschreiber oder die Chefbeamten verantwortlich, gemäss ihren Finanzbefugnissen laut beiliegendem Auszug aus der Gemeindeordnung. Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Antragstellung.

Art. 7

7 Inkraftsetzung

- 7.1 Dieses Reglement tritt am 23. März 1999 in Kraft. Das Reglement kann durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert werden.

Genehmigt an der Sitzung vom 23. März 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. A. Huber

W. Brupbacher